

1 **Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung III/99**  
2 **vom 11. Dezember 1999**  
3

---

4  
5 **Antrag: Geistliche Leitung im Hinblick auf die pastorale**  
6 **Planung in der Diözese Regensburg**

7  
8 **Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand**  
9 **AK Kirchenpolitik**

10  
11 **Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:**

12  
13 Die BDKJ-Diözesanversammlung fordert die Verantwortlichen in der Bistumsleitung  
14 auf, mit folgendem Konzept die Ergebnisse der pastoralen Planung im Bereich der  
15 geistlichen Leitung in den kirchlichen Jugendverbänden umzusetzen:

16  
17 1. Die geistliche Leitung von Jugendverbänden auf Diözesan-, Kreis- und Ortsebene  
18 muss auf Zukunft hin gewährleistet sein. Dazu sind geeignete Frauen und Männer  
19 nötig, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 20 - Spirituelle und theologische Kompetenz  
21 - Bereitschaft und Befähigung, Leitungsfunktion im Verband wahrzunehmen  
22 - Wissen über verbandliche Strukturen und Zusammenhänge  
23 - Vertrautheit im Umgang mit verbandlichen, d.h. demokratische Arbeitsweisen.  
24 - Grundsätzliche Option für die Jugend  
25 - Glaubwürdigkeit als Mensch und Seelsorger/-in  
26 - Bereitschaft, selbst „personales Angebot“ zu sein und andere an eigenen Le-  
27 bens- und Glaubenserfahrungen teilnehmen zu lassen  
28 - Persönliche Kompetenz, Soziale Kompetenz, Leitungskompetenz: Offenheit,  
29 Flexibilität und Geduld, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Kommunikations-  
30 und Kooperationsfähigkeit, Richtungs- und Leitungskompetenzen  
31 - Bereitschaft zu ständiger Prüfung und Veränderung des eigenen Handelns (u.a.  
32 mit Hilfe von Reflexion, Supervision, Fortbildung und Studium von Fachliteratur).

33  
34 2. Das Amt des/-r Jugendverbandsseelsorgers/-in auf Diözesanebene ist zu stärken.  
35 Dabei ist auf eine angemessene Freistellung (je nach Verbandsgröße zwischen 20  
36 und 100 %) und auf räumliche Nähe zur Diözesanstelle des Jugendverbandes zu  
37 achten.

38  
39 3. Eine Umstrukturierung der Dekanatsgrenzen ist zügig umzusetzen: Es muss dafür  
40 Sorge getragen werden, dass Dekanatsgrenzen nicht von Landkreis- bzw. Stadt-  
41 grenzen geschnitten werden.

42 Die Arbeitsweise von Jugendverbänden auf Kreisebene hat sich seit Jahrzehnten auf  
43 das Beste bewährt. Die Angleichung der Dekanatsgrenzen an die politischen Gren-  
44 zen bringt viele Vorteile für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendar-  
45 beit. Nur so kann die Mitarbeit in den kommunalen Jugendringen effektiv gestaltet  
46 werden, was für die finanzielle Förderung von Maßnahmen unentbehrlich ist.

1 4. Das Amt des/-r Kreisjugendseelsorgers/-in ist zu stärken:

2 Eine Freistellung von 50 % der Arbeitszeit ist erforderlich. Eine Personalunion von  
3 Kreisjugendseelsorger/-in und BDKJ-Krisseelsorger/-in, sowie die Besetzung mit  
4 einem Priester ist anzustreben. Außerdem könnte der/die Kreisjugendseelsorger/-in  
5 gleichzeitig als Seelsorger/-in (auf mittlerer Ebene) für einen weiteren im Landkreis  
6 ansässigen Jugendverband zuständig sein. Eine Verbindung zum kirchlichen Amt ist  
7 zu gewährleisten, indem vornehmlich Priester für diesen Dienst herangezogen wer-  
8 den.

9  
10 5. Das Amt des/-r Jugendverbandsseelsorgers/-in auf mittlerer Ebene ist zu stärken.  
11 Die Gewährleistung der geistlichen Leitung der kirchlichen Jugendverbände auf  
12 mittlerer Ebene (Kreis, Bezirk, Arbeitsgemeinschaft) ist unverzichtbar. Um die Beset-  
13 zung dieser wichtigen Stellen im Bereich der Jugendseelsorge auch in Zukunft si-  
14 cherstellen zu können, ist eine Freistellung von mindestens 5 Wochenarbeitsstunden  
15 zu gewähren. Anzustreben ist eine Verknüpfung mit den Ämtern eines/-r Dekanats-  
16 jugendseelsorgers/-in oder Kreisjugendseelsorgers/-in.

17  
18 6. Das Amt des/-r Dekanatsjugendseelsorger/-in ist zu stärken.

19 Um die Anliegen der Jugendarbeit in die Dekanatskonferenzen zu transportieren,  
20 und um die Verbindung der Dekanate zum/-r Kreisjugendseelsorger/-in zu gewähr-  
21 leisten, ist es notwendig, das Amt des/-r Dekanatsjugendseelsorgers/-in zu stärken.  
22 Für dieses Amt ist eine Freistellung von 5 Arbeitsstunden pro Woche anzustreben.  
23 Es soll darauf geachtet werden, dass die Dekanatsjugendseelsorger/-innen die Be-  
24 reitschaft mitbringen, die geistliche Leitung von Jugendverbänden auf mittlerer Ebe-  
25 ne (und/oder Ortsebene) zu übernehmen. Voraussetzungen dazu sind bereits unter  
26 Punkt 1 genannt.

27  
28 7. Die Dekanatsjugendseelsorger/-innen aller Dekanate eines Landkreises bilden  
29 zusammen mit dem/-r Kreisjugendseelsorger/-in, dem/-r Jugendpfleger/-in und den  
30 Seelsorger/-innen (auf mittlerer Ebene) der im Landkreis ansässigen Jugendverbän-  
31 de ein „Jugendseelsorger/-innenteam“ und kooperieren eng miteinander.

32  
33 8. Der Begriff „geistliche/-r Leiter/-in“ ist auf alle anzuwenden.<sup>1</sup>

34  
35  
36  
37 Einstimmig beschlossen bei der BDKJ-DV am 11.12.99.

---

<sup>1</sup> Protokollauszug der Feisinger Bischofskonferenz am 10./11.03.1999: „Im Blick auf die Fragestellung, welcher Begriff am ehesten für den Geistlichen Auftrag von Laien in der Begleitung von Jugendverbänden geeignet sei, plädiert der Bericht für die Bezeichnung „Geistlicher Leiter / Geistliche Leiterin“. (...) Die Feisinger Bischofskonferenz nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und legt nach nochmaliger Beratung über die Berufsbezeichnung für die Geistliche Leitungsfunktion von Laien fest, dass der dem priesterlichen Dienst zugeordnete Titel „Kurat“ nicht für die Geistliche Leitungsfunktion von Laien verwendet wird“.